

STIFTUNGSSTATUT

Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS)

Präambel

Die im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund zusammengeschlossenen evangelischen Kirchen der Schweiz verpflichten sich, in der Nachfolge Jesu Christi dessen weltweit gültiges Liebesgebot ernst zu nehmen und durch entsprechendes Handeln zu verwirklichen. Sie tragen gemeinsam die «Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS)» als Werk des Kirchenbundes.

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund, handelnd durch die Abgeordnetenversammlung, beschliesst die Errichtung einer Stiftung mit folgendem Statut:

I. Allgemeines

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

¹ Unter dem Namen «Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS)», «Entraide Protestante Suisse (EPER)», «Swiss Church Aid (HEKS/EPER)» besteht eine Stiftung nach Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

² Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich.

³ Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Art. 2 Zweck

¹ Die Stiftung setzt sich ein für Menschen in wirtschaftlicher und sozialer Not im In- und Ausland, namentlich in den Bereichen der zwischenkirchlichen Hilfe, der Entwicklungszusammenarbeit, der Diakonie, der Flüchtlingshilfe und der Katastrophenhilfe. Die Öffentlichkeitsarbeit und das gesellschaftspolitische Engagement stehen im Dienste dieser Aufgaben.

² Sie hat ausschliesslich gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck. Die Stiftung verfolgt zudem keine Selbsthilfeszwecke.

Art. 3 Zusammenarbeit

¹ Die Stiftung nimmt ihre Aufgaben im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) und den in ihm zusammengeschlossenen Kirchen wahr.

² Sie arbeitet mit andern kirchlichen sowie mit privaten und staatlichen Organisationen in ihrem Aufgabenbereich zusammen.

Art. 4 Stiftungsvermögen

¹ Die Stifter widmen der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von CHF 200'000.--.

² Das Stiftungskapital wird durch allfällige Zuwendungen der Stifter oder von Dritten sowie Erträgen des Stiftungsvermögens geäufnet.

³ Im Rahmen des Stiftungszweckes entscheidet der Stiftungsrat über die Anlage und die Verwendung des Stiftungsvermögens.

Art. 5 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde des Bundes.

II. Organisation

Art. 6 Organe

¹ Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsrat;
- b) die Abgeordnetenversammlung Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (SEK);
- c) der Rat Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (SEK);
- d) die Revisionsstelle.

² Die Mitglieder der Organe gemäss lit. a - c hievor sind ehrenamtlich tätig. Für besondere Leistungen einzelner Mitglieder kann eine angemessene Entschädigung (branchenüblicher Ansatz) ausgerichtet werden.

Art. 7 Stiftungsrat: Allgemeines

¹ Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung.

² Er besteht aus 6 bis 9 Personen, wovon eine Person durch den Rat SEK und die restlichen Personen durch die Abgeordnetenversammlung SEK gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; alle zwei Jahre ist rund die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder neu bzw. wiederzuwählen. Bei der ersten Wahl durch die Abgeordnetenversammlung SEK werden deshalb 4 Stiftungsratsmitglieder einmalig lediglich auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein.

³ Sollte eine Wahl durch den Rat und die Abgeordnetenversammlung nicht mehr möglich sein, so kann sich der Stiftungsrat selber ergänzen (Kooptation).

⁴ Der/die Präsidentin wird durch die Abgeordnetenversammlung SEK gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selber.

Art. 8 Stiftungsrat: Zuständigkeiten

¹ Der Stiftungsrat sorgt dafür, dass die Ziele der Stiftung nachhaltig, auf zweckmässige Weise und in Verbundenheit mit dem Abgeordnetenversammlung Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund und dessen Mitgliedkirchen verfolgt werden.

² Er behandelt und entscheidet unter Vorbehalt von Art. 9 und 10 hiernach Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Er beschliesst namentlich

- a) die Festlegung der Strategien zur Umsetzung der einzelnen Mandate;
- b) die Aufnahme und die Aufgabe von Tätigkeitsbereichen im Rahmen der Mandate;
- c) die Festlegung von Schwerpunkten des Tätigkeitsprogrammes;
- d) die Festlegung von Richtlinien und Konzepten im Rahmen der Mandate;
- e) die Abgabe von öffentlichen Erklärungen und Stellungnahmen sowie das Ergreifen und die Unterstützung von Referenden und Initiativen;
- f) die Grundsätze für Organisation, Planung, Führung und Finanzwesen;
- g) die mittelfristige Finanzplanung;
- h) Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen;
- i) das Stellen von Anträgen an den Rat SEK zu Handen der Abgeordnetenversammlung SEK und die Erarbeitung der entsprechenden Grundlagendokumente gemäss Art. 9 hiernach;
- j) das Stellen von Anträgen an den Rat SEK und die Erarbeitung der entsprechenden Grundlagendokumente gemäss Art. 10 hienach;
- k) den Erwerb, die Veräusserung und die Belastung von Grundstücken oder Teilen davon;
- l) den Erlass einer Geschäftsordnung für sich selbst.

³ Der Stiftungsrat nimmt Kenntnis vom Bericht der Revisionsstelle.

⁴ Der Stiftungsrat genehmigt:

- a) die Jahresrechnung und das Budget;
- b) den Jahresbericht.

⁵ Er wählt die Revisionsstelle.

⁶ Der Stiftungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Stiftung an Dritte übertragen.

⁷ Er erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Rat SEK ein Stiftungsreglement zur näheren Ausführung der Grundsätze dieser Urkunde. Das Reglement kann im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat mit Genehmigung des Rates SEK geändert werden. Das Reglement und dessen Änderungen sind zudem der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

⁸ Er entscheidet in allen übrigen Angelegenheiten, die nicht nach dieser Urkunde oder dem Stiftungsreglement einem anderen Organ übertragen sind oder der Aufsichtsbehörde zustehen.

Art. 9 Abgeordnetenversammlung Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (SEK)

¹ Die Abgeordnetenversammlung SEK

- a) berät und beschliesst auf Antrag des Rates SEK die Mandate und deren Leitbilder;
- b) kann auf Antrag des Rates SEK verbindliche Sockelbeiträge beschliessen.

² Sie wählt auf Vorschlag des Rates SEK mindestens fünf Mitglieder des Stiftungsrates inklusive dessen Präsidentin/Präsidenten.

³ Sie nimmt zuhanden der Aufsichtsbehörde Stellung zu Änderungen dieses Stiftungsstatuts oder zur Auflösung der Stiftung.

⁴ Die Versammlung nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung der Stiftung zur Kenntnis.

Art. 10 Rat Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (SEK)

¹ Der Rat SEK berät und beschliesst auf Antrag des Stiftungsrates:

- a) die theologischen, sozialetischen und kirchenpolitischen Grundsätze für die Mandatsausübung und überprüft periodisch deren Umsetzung;
- b) die Aufnahme und Aufgabe von längerfristigen Kirchenpartnerschaften im Ausland.

² Der Rat SEK nimmt auf Antrag des Stiftungsrates Kenntnis von:

- a) der Jahresrechnung und dem Budget;
- b) dem Revisionsbericht;
- c) dem Jahresbericht;

³ Er genehmigt auf Antrag des Stiftungsrates das Stiftungsreglement und dessen Änderungen.

⁴ Er wählt ein Mitglied des Stiftungsrates.

⁵ Er stellt Anträge an die Abgeordnetenversammlung, nimmt Anträge des Stiftungsrates zu Handen der Abgeordnetenversammlung SEK entgegen und leitet sie zeitgerecht an die Abgeordnetenversammlung weiter.

Art. 11 Die Revisionsstelle

¹ Der Stiftungsrat bezeichnet als Revisionsstelle eine anerkannte Treuhandgesellschaft, welche das Rechnungswesen prüft.

² Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich.

³ Die Revisionsstelle muss unabhängig sein, darf insbesondere nicht dem Stiftungsrat angehören und auch in keinem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen.

Art. 12 Rechnungsführung

¹ Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen, erstmals auf den 31. Dezember 2004. Der Stiftungsrat kann Beginn und Ende des Rechnungsjahres auf andere Daten verlegen. Dies ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

² Die Jahresrechnung ist der Revisionsstelle vorzulegen. Der Revisionsstellen- und der Jahresbericht sind der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

Art. 13 Änderung dieser Urkunde

¹ Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der Abgeordnetenversammlung SEK im Rahmen der Zweckbestimmung bei der Aufsichtsbehörde die Änderung dieser Stiftungsurkunde beantragen.

² Er kann mit Zustimmung der Abgeordnetenversammlung SEK bei der Aufsichtsbehörde die Fusion mit einer anderen kirchlichen Organisation beantragen.

Art. 14 Auflösung der Stiftung

¹ Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.

² Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu.

³ Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifter oder ihre Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Stand: 11. Dezember 2015



HILFSWERK DER EVANGELISCHEN KIRCHEN SCHWEIZ

Hauptsitz

Seminarstrasse 28
Postfach
8042 Zürich

Tel. 044 360 88 00

Fax 044 360 88 01

info@heks.ch

www.heks.ch